



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mediale Kulturen an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20152

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 13 / 08 vom 14. März 2008

**Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Mediale Kulturen
an der Universität Paderborn**

Vom 14. März 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang Mediale Kulturen

an der Universität Paderborn

Vom 14. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Ziele des Studiums	4
§ 2 Mastergrad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Aufbau des Studiums	5
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 6 Leistungspunkte (LP) und ECTS	6
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots	6
§ 8 Kernbereich	7
§ 9 Optionalbereich	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Prüfende und Beisitzende	10
II. Art und Umfang der Prüfungsleistungen	11
§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung	11
§ 14 Zulassung	11
§ 15 Prüfungsleistungen	12
§ 16 Formen der Leistungserbringung	14
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 18 Wiederholung und Kompensation	16
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	17
§ 20 Master-Arbeit	19
§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit,	21
Möglichkeit der Wiederholung	21
§ 22 Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang	22
§ 23 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen	22
§ 24 Master-Urkunde	23
§ 25 Diploma Supplement	23
III. Schlussbestimmungen	24
§ 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung	24
§ 27 Aberkennung des Master-Grades	24
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25
Anhang	26

I.

Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Master-Studienganges Mediale Kulturen soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Mastergrad

Die bestandene Masterprüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden und auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Master-Prüfung werden die Kenntnis von Fachwissen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten festgestellt. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- Das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
- einen ersten berufsbefähigenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Medienwissenschaften an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengang der Medienwissenschaft oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlä-

giger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Mediale Kulturen besteht aus den fachwissenschaftlichen Kernbereichen Medienkultur, ggf. Medienökonomie und Medienpraxis (§ 8) sowie einem fächerübergreifenden Optionalbereich (§ 9).

(2) Drei der Module im Kernbereich sind Wahlpflichtmodule. Hier besteht die Möglichkeit, entweder Module aus dem Bereich Medienkultur oder aus dem Bereich Medienökonomie zu wählen. Näheres regeln das Curriculum und die Modulbeschreibungen im Anhang dieser Ordnung.

(3) Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Master-Arbeit, Praktika und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Der Studiumumfang im Kernbereich Medienkultur / Medienökonomie / Medienpraxis beträgt 88 LP/ECTS, im Optionalbereich 12 LP/ECTS. Außerdem ist eine Master-Arbeit (20 LP/ECTS) anzufertigen. Insgesamt sind 120 LP/ECTS zu erreichen. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten (LP) und ECTS wird in § 6 dieser Ordnung erläutert.

§ 6

Leistungspunkte (LP) und ECTS

(1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Prüfungsanforderungen des Moduls erfüllt sind.

(3) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 3.600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP/ ECTS) werden im Curriculum und in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 88 Leistungspunkten in den Fachgebieten Medienkultur, Medienökonomie und Medienpraxis, 12 Leistungspunkten für den Optionalbereich und 20 Leistungspunkten für die Master-Arbeit. (4 LP in Pflicht-, 96 LP in Wahlpflichtveranstaltungen, 20 LP MA-Arbeit).

(4) Ein Leistungspunkt nach Abs. (1) entspricht einem Leistungspunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt und so angelegt sind, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(2) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden; ein Vorlesungsverzeichnis legt den Veranstaltungskatalog für alle Module fest.

(3) Das Modul wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Kernbereich

Das Studium im Kernbereich gliedert sich in spezifische Veranstaltungen der Fachgebiete Medienkultur, ggf. Medienökonomie und Medienpraxis, deren jeweiliger Umfang sich wie folgt verteilt: Medienkultur 42 LP/ECTS verpflichtend; 30 LP/ECTS modulweise wählbar entweder im Bereich Medienkultur oder im Bereich Medienökonomie; Medienpraxis 16 LP/ECTS.

§ 9

Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst insgesamt 12 LP/ECTS. Da der Optionalbereich vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:

- Studium Generale/Schlüsselqualifikationen 12 LP/ECTS.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die

Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden (§ 63 Abs. 2 HG). Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen (1) bis (5) ist der Prüfungsausschuss (s. §11).

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Master-Studiengang Mediale Kulturen einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Master-Arbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 13

Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. (1) dieser Ordnung, die in dem nach § 8 studierten Kernbereich erbracht wurden, und der Master-Arbeit gemäß § 20..

§ 14

Zulassung

(1) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung zu stellen.

(2) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.

- einen ersten berufsbefähigenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Medienwissenschaften an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengang der Medienwissenschaft oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt.

- an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang Mediale Kulturen eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.

(3) Für die Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Master-Studiengang mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung bzw. die Meldung zur Master-Arbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen;

- der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte;

- eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem Studiengang Medienwissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. (2) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Abs. (2) bzw. Abs. (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- die Unterlagen unvollständig sind oder

- die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Master-Studiengang Mediale Kulturen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem Master-Studiengang Mediale Kulturen zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist oder

- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 15

Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul des Master-Studienganges wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Master-Prüfung ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen.

- (2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfung beziehen sich auf die Inhalte der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Im Fach Medienkultur wird die Modulprüfung in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Die Modulprüfung kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (5) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.
- (6) Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende durch die Studentin oder den Studenten bei dem jeweiligen Prüfer angemeldet werden. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.
- (7) In den Wahlpflichtmodulen des Fachs Medienökonomie kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung.
- (8) Bei Veranstaltungen im Optionalbereich kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Im Optionalbereich werden die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 16

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

(1) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Summe der zugehörigen Leistungspunkte. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Punkten 90 - 120 Minuten und bei mehr als 5 Punkten 120 bis 240 Minuten.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(2) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 – 30 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 25.000 bis 30.000 Zeichen liegen. Schriftliche Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Projekt- oder Praxisarbeiten:

Die Lehrveranstaltungen des Medienpraxismoduls werden mit einer Projektarbeit abgeschlossen, diese wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

(5) Praktikum:

Das außeruniversitäre Praktikum wird durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle belegt. Zudem ist in Absprache mit der oder dem Betreuenden ein Praktikumsbericht (Umfang: 4 Seiten) anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend: eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen genügt.

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden.

(3) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist gewichtet nach den Leistungspunkten der Mittelwert zu bilden. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft;

bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 = ungenügend

§ 18

Wiederholung und Kompensation

(1) Im Fach Medienkultur kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 16 Abs. 2 und 17 entsprechend. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(2) Bei Veranstaltungen des Fachs Medienökonomie gelten die entsprechenden Regelungen gemäß § 10 Absätze 1, 2, 3, und 4 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften vom 6. 6. 2006.

- (3) In den Wahlpflichtmodulen des Fachs Medienkultur ist der einmalige Wechsel eines Moduls auch nach endgültigem Nichtbestehen ohne formale Nachteile möglich (Kompensation).
- (4) Im Modul Projekt/Medienpraxis kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (5) Im Modul des Optionalbereichs ist die Anzahl aller Wiederholungen auf die Zahl der wiederholbaren Prüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Werden Veranstaltungen gewählt, die zum Geltungsbereich anderer Hochschulprüfungsordnungen gehören, so finden unbeschadet des Satzes 1 hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederholung und der Nachbesserung die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung Anwendung. Wird keine Wiederholung eingeräumt, wird die Möglichkeit der Kompensation durch Wechsel gewährt. Diese Kompensation gilt als Wiederholung im Sinne des Satzes 1.
- (6) Eine Modulprüfung nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und eine Wiederholung oder Kompensation nicht mehr möglich ist.
- (7) Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 (5) und (6) geregelt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er außerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Abmeldung von einer Prüfung gem. § 15 Abs. (1) kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Prüfungstermin, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist

die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub (BerzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BerzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. (4) kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 20

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Master-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden. Sie ist in einem der beiden Fächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten anzufertigen.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz (1) bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz (2) zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 92 Abs. 7 HG wird hingewiesen.

(7) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt sein.

§ 21

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit, Möglichkeit der Wiederholung

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(5) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist eine Rückgabe des

Themas in der in § 20 Absatz (4) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang werden die Modulnoten und die Master-Arbeit gewichtet, die Noten aus dem Optionalbereich bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der zugeordneten LP- bzw. ECTS- Zahl multipliziert. Die Note der Master-Arbeit wird mit dem Faktor 20 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird durch 108 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden LP/ECTS nach Abzug der 12 LP/ECTS, die im Optionalbereich erbracht wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 23

Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote festhält. Ferner werden die insgesamt erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP/ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 25

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in den Fächern und im Optionalbereich des Master-Studiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet.

III.

Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Master-Grades

Der Master-Grad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 29

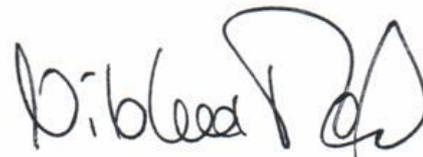
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 23. Januar 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 06. Februar 2008.

Paderborn, den 14. März 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang
 Modulhandbuch MA Mediale Kulturen
 Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 1	Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul vermittelt den Studierenden Kriterien, die eine Beurteilung medialer Entwicklungsprozesse sowie die Weiterentwicklung medialer Konzepte erlauben. Grundlage sind medientheoretische Modelle und mediengeschichtliche Analysen, aus denen sich Schlüsse für die Gegenwart und für zukünftige Entwicklungen ableiten lassen. Ziel ist es, Theorien als <i>Werkzeuge</i> zu begreifen; die entwickelten Kriterien dienen dazu, auch komplexe Medienkonstellationen sicher und kompetent einschätzen zu können.</p> <p>Mit den Grundlagen der Medientheorie und der Mediengeschichte sind die Studierenden aus dem BA-Studiengang bereits vertraut. Nun geht es darum, die Studierenden auf die neue Komplexitätsstufe des MA einzustellen.</p> <p>Das Modul beginnt mit einer Einführung (Pflichtveranstaltung, 4 ECTS), die die inhaltlichen Grundannahmen und die ‚<i>philosophy</i>‘ des MA-Studiengangs zum Gegenstand hat. Zwei thematische Veranstaltungen schließen sich an; hier geht es darum, an konkreten Fragestellungen und Fallbeispielen theoretische Modelle zu erproben, und ihre Reichweite und Grenzen beurteilen zu lernen.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Überblick über die inhaltlichen und methodischen Grundannahmen des MA-Studiengangs ‚Mediale Kulturen‘, - die Fähigkeit, mediale Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierterer theoretischer Modelle kompetent einzuschätzen, - Aufbauwissen zu Einzelmedien und Medienkonzepten, - Kenntnis theoretischer Modelle zum Kontext der Medien, - die Fähigkeit, das am Beispiel erlernte Instrumentarium auf andere Gegenstände zu übertragen. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen - wiss. Arbeiten auf Forschungsniveau - Übung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken 				
Unterrichtsform:	Einführung, Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

Modul 2	Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul dient dem Ausbau und der Fundierung bereits erworbener Medienerfahrungen und Medienkompetenzen der Studierenden im Bereich der Mediengestaltung. Dies beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilität für die mediale Spezifik und die Anwendung zentraler Methoden der Analyse medialer Produktionen und Prozesse, - die historische Kontextualisierung, vergleichende Analyse und Reflexion medialer Produktionen und Prozesse im Rahmen medienästhetischer Theoriebildungen, - die Erweiterung ästhetischer Kriterien und Perspektivierung theoretischer Diskurse in der Auseinandersetzung mit historischen und zeitgenössischen ästhetischen Praxen. <p>Die Erarbeitung von Kategorien zur Beschreibung medienästhetischer Phänomene und deren Umsetzung in eine adäquate sprachliche Form wird an Beispielen künstlerisch-experimenteller Werke und innovativer Medienkonzepte ebenso wie an Produkten der Massenkultur und der Subkulturen ausgebaut. Die Studierenden lernen, die spezifische Ästhetik medialer Prozesse und Produktionen zu vergleichen, ihre (sub)kulturellen, institutionellen und/oder distributiven Kontexte und ihre Funktionen für unterschiedliche Publika zu differenzieren und zu reflektieren. Die im Rahmen der Analyse und theoretischen Perspektivierung der Mediengestaltung erworbenen Kompetenzen fördern den selbständigen und kritischen Umgang mit medialen Prozessen und Produktionen und bieten die Grundlagen für die Erarbeitung eigener mediale Gestaltungen, die die Studierenden im Rahmen eines Projektseminars realisieren können.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbaukompetenz Medienanalyse, - Fähigkeit, auch komplexere Theorien in die Medienanalyse einzubringen, - Kriterien zur Medienspezifik und zum Medienvergleich, - erweiterte ästhetische Kompetenz, - Kenntnis ausgefallener Medienprodukte, - Fähigkeit, aus dem Gelernten Kriterien auch für die Konzeptbildung und Mediengestaltung abzuleiten. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz: Techniken und Konzepte der Darstellung - Fähigkeiten, ästhetische Erfahrungen in eine differenzierte und verständliche Sprache zu übersetzen 				
Unterrichtsform:	Seminare, Projektseminar				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 14 ECTS.				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

Modul 3	Medien und Gesellschaft, Medien und Individuum, Medienkompetenz				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>In diesem Modul werden die im BA-Studiengang erworbenen Kenntnisse über das Interdependenzverhältnis von Medien, Individuen und Gesellschaft vertieft. Theorien zur Massenkultur und zur Individualisierung werden in Beziehung gesetzt zu Medienentwicklungen und auf ihre Plausibilität hin überprüft. Auch das Potential unterschiedlicher Medien bei der Konstituierung von Öffentlichkeit(en) wird exploriert, was die Erörterung einer möglichen Nutzerpartizipation mit einschließt.</p> <p>Auf der Basis maßgeblicher mediensoziologischer, -psychologischer und -pädagogischer Texte und Studien werden die Auswirkungen von Medien auf sozialisatorische Entwicklungen und auf Formen von Selbstthematizierungen hin diskutiert. Aus medienpädagogischer Perspektive wird die Rolle der Medien im Sozialisationsprozess untersucht; darüber hinaus findet eine theoretisch und empirisch begründete Auseinandersetzung mit möglichen Medienwirkungen statt.</p> <p>Die Studierenden lernen, die gesellschaftliche und soziale Bedingtheit medialer Kommunikation und medialer Öffentlichkeit zu reflektieren und zu analysieren. Gleichzeitig wird über Sozialisations- und Wirkungstheorien eine Anbindung an praxisrelevante soziale Handlungsfelder geleistet. So wird das dem Thema inhärente Spannungsverhältnis von medialer Konstruktion und sozialen Folgeerscheinungen transparent und für zukünftige Tätigkeitsfelder der Studierenden anschlussfähig.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbauwissen Mediensoziologie und Medienpädagogik, - Kenntnis avancierterer Theorien zu Medien und Gesellschaft sowie zur Subjektkonstitution, - Kenntnis Sozialisations- und Medienwirkungstheorien, - Fähigkeit, die gelernten Theorien auf die eigene Existenz, Sozialisation und ges. Position zurückzubeziehen und in Orientierungswissen zu überführen. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - sozialwissenschaftliche Recherche - empirische Methoden - theoriegestützte Selbstreflexion - soziale Kompetenz 				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

Modul 4	Medien, Kulturtheorie und Kulturgeschichte				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	4 bzw. 6	jährlich	4	300 h
Lehrinhalte:	<p>Dieses Modul vermittelt die Fähigkeit, mediale Phänomene in den größeren Kontext der Kultur und der Kulturgeschichte einzubetten, und auf diese Weise neu zu begreifen. Der Anspruch des MA ‚mediale Kulturen‘ zu analysieren, wird hier auf besondere Weise erfüllt. Kulturtheoretische und kulturhistorische Modelle gelten als im besonderen Maße komplex, perspektivabhängig und strittig. Das Modul hat die Aufgabe, den Studierenden hier eine valente und längerfristig gültige Orientierung zu geben.</p> <p>Hauptsächliche Ressource sind hier Kulturtheorien, die innerhalb der Geisteswissenschaften entwickelt wurden; diese stellen vielfältige Konzepte bereit, die für die Medienanalyse relevant bzw. auch auf Medien anwendbar sind; gleichzeitig umfasst die Kultur immer auch außermediale Phänomene; auf diese Weise kommen die Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Systemen und damit auch die Grenzen des Medialen verstärkt in den Blick. Medien und Kultur müssen definitorisch und in der Sache voneinander abgegrenzt werden.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontextwissen in- und außerhalb der Medien, kulturelle Kompetenz, Anschluss an traditionelle Bildungsbestände. - Kenntnisse im Feld allgemeinerer Kulturtheorien, - Kenntnisse Kulturgeschichte, - Fähigkeit, Wechselbeziehungen zwischen Kultur- und Mediengeschichte zu erkennen und zu analysieren. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen - Fähigkeit zum Transfer zwischen verschiedenen kulturwiss. Fächern 				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 10 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:	Wahlpflicht-Modul				

Modul 5	Medienästhetik, kulturelle Praxen				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	4 bzw. 6	jährlich	4	300 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul baut die Kenntnisse aus, die im Basismodul Mediengestaltung, -analyse und -ästhetik Gegenstand waren und dient der Vernetzung und theoretischen Perspektivierung von erworbenem Wissen und Kompetenzen sowie dem Ausbau des Problembewusstseins. Die Analyseverfahren bezogen auf medienspezifische Analysezugänge werden ausgebaut und ausdifferenziert. Theoretische und praktische Kompetenz im Umgang mit ästhetischen Prozessen und Produktionen in den Medien wird erworben. Übergänge zur Kunsttheorie und zur philosophischen Ästhetik werden deutlich. In Vorbereitung auf die Berufsfelder wird die Fähigkeit vermittelt, ästhetische Phänomene in eine verständliche und differenzierte Sprache zu übersetzen und – kooperativ und in gemischten Teams – ästhetische und inhaltliche Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Künstlerisch-experimentelle ebenso wie massenkulturelle Prozesse und Produktionen als kulturelle Praxen erfahren eine theoriegeleitete Betrachtung und werden im Kontext gesamt-kultureller Entwicklungen perspektiviert. Hier wird eine Vernetzung mit den Inhalten der Module 4 und 6 angestrebt.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz Medienspezifik und Medienvergleich, - Kenntnisse im Feld der Kunsttheorie und der Medienästhetik, - Anschluss an die Modelle philosophischer Ästhetik, - Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses zwischen Medien und Kunst, - Erkenntnis Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Bildrecherche, - Darstellungstechnik 				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 10 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:	Wahlpflicht-Modul				

Modul 6	Medien im gesellschaftlichen Kontext				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	4 bzw. 6	jährlich	4	300 h
Lehrinhalte:	<p>Der Begriff des Kontextes, den der Masterstudiengang in den Mittelpunkt stellt, wird hier gesellschaftstheoretisch entfaltet. Aufbauend auf Modul 3 werden sozialwissenschaftliche Modelle diskutiert, die die Durchdringung von Gesellschaft und Medien zum Gegenstand haben oder Medientermini zur Beschreibung gesellschaftlicher Mechanismen in Anspruch nehmen. Hierzu gehören z.B. folgende Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Bedeutung von Medien bei der Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit, - Theorien zur „Inszenierungs-Gesellschaft“, - Die Positionierung des Individuums in medial sich konstituierenden Gesellschaften. <p>Strategien der Selbstkonstitution werden kritisch reflektiert, wobei die Exploration neuer individueller Freiräume ebenso im Zentrum der Analyse stehen wird wie die Untersuchung wachsender Einschränkungen subjektiver Handlungsspielräume und neuer kultureller Ausdrucksformen.</p> <p>Einen weiteren Schwerpunkt bildet das sich verändernde Verhältnis von Mensch und Maschine im Zuge der Technologieentwicklung. Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Medien und Technologie werden erarbeitet.</p> <p>Medientechnologien, und insbesondere die neuen Medien, werden auf ihre Lern- und Bildungsrelevanz hin analysiert. Das Ziel ist es zum einen, die Spezifik von neuen Lernkulturen zu erfassen, wobei hier sowohl formelles als auch informelles Lernen, und individuelle wie kollektive Lernformen im Fokus stehen. Zum anderen sollen in handlungstheoretischer Absicht der Einsatz und die Möglichkeiten neuer Technologien nicht nur theoretisch diskutiert werden, sondern für verschiedene Bildungskontexte Konzepte analysiert und Einschätzungen sowie empirisch begründete Bewertungen ermöglicht werden.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, gesellschaftliche Strukturen als Kontext medialer Prozesse zu begreifen, - die Fähigkeit, Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen, kulturellen und medialen Prozessen theoretisch haltbar zu modellieren, - Kenntnisse soziologisch-historischer und philosophischer Ansätze zur Techniktheorie, - Sensibilität für die Veränderung gesellschaftlicher Strukturen durch die Ausbreitung neuer Technologien, - Fähigkeit, Modifikationen der Konzepte v. Mensch, Körper u. Materialität zu analysieren, - Fähigkeit, Medieneinsatz in pädagogischen Handlungskontexten zu analysieren, einzuschätzen und zu bewerten. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - eigenständige sozialwiss. Recherche - Transferkompetenz: e-learning-Techniken 				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 10 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	keine				
Art des Moduls:	Wahlpflicht-Modul				

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:

Modul 7	Medienökonomie: Management				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	5 bzw. 10	jährlich	var.	300 h
Lehrinhalte:	<p>Für das Modul Medienökonomie/Management können Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften ausgewählt werden; der Auswahlkatalog wird jährlich aktualisiert; im WS 06 waren dies z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B2C Marketing (Konsumentenverhalten, Strategisches Marketing, Projektarbeit) - B2B Marketing (Industrial Marketing, Kommunikationsmanagement, Marketingprojekt) - Marketingmanagement (Marketingkonzepte, Marketingplanung, Marketingprojekt) - Organisation und Unternehmensführung (Strategic Management, Simulation ,Top Spin', Organisation I) - Personalwirtschaft (Entscheidungsfelder, International HRM, Institutionen und Methoden) - Grundzüge des Arbeitsrechts (Arbeitsvertragsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht) - Arbeits- und Personalpsychologie (Arbeits- und Personalpsychologie, Personalauswahl- und beurteilung) - Organisationspsychologie (Organisationspsychologie, Fallstudien zur Personal- und Org.entwicklung) <p>Das Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften findet sich unter: http://pbf5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben je nach gewähltem Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz des BA ausgebaut und vertieft, - die für das gewählte Themenfeld spezifischen Fachkenntnisse erworben, - die Fähigkeit, ökonomische Modelle auf die Medien anzuwenden, - Spezifika der Medienwirtschaft herausgearbeitet, - Wechselbeziehungen zwischen Medien und Wirtschaft reflektieren gelernt. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation und Teamfähigkeit durch Gruppenarbeit - selbständige Recherche und Wissenserwerb - Verfassen von Strategiereports und Fallstudienanalysen - situationsangemessene Kommunikation in betrieblichen Anwendungskontexten - Lösung von komplexen sozialen Problemen 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Übungen, Projektstudium				
Prüfungsleistungen:	Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, 10 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> - B2C Marketing, Personalwirtschaft sowie Arbeits- und Personalpsychologie: BWL A, - Organisation und Unternehmensführung: BWL A, VWL - Organisationspsychologie: BWL A und B 				
Art des Moduls:	Wahlpflicht-Modul				

Modul 8	Medienökonomie: Accounting and Finance				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
Lehrinhalte:	10	10	jährlich	var.	300 h
Lehrinhalte:	<p>Für das Modul Medienökonomie/Accounting and Finance können Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften ausgewählt werden; der Auswahlkatalog wird jährlich aktualisiert; gegenwärtig stehen zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Unternehmensfinanzierung (Internationale Unternehmensfinanzierung, Übung zur internationalen Unternehmensfinanzierung, Rechnungswesen und Kapitalmarkt) - Unternehmensbesteuerung (Unternehmensbesteuerung, Steuerbilanzen, Übung Unternehmensbesteuerung) - Grundlagen des externen Rechnungswesens (Rechnungslegungen nach HGB, Internationale Rechnungslegungsstandards, Übungen und Fallstudien zur externen Berichterstattung, Seminar on financial accounting) - Bank und Börsenwesen (Grundlagen des Bank- und Börsenwesens, Grundlagen des Risikomanagements, Übungen zum Bank- und Börsenwesen) - Bankrecht (Rechtsfragen der Finanzierung im europäischen Binnenmarkt, Kapitalmarkt- und Bankenaufsichtsrecht in Europa, Aktuelle Rechtsfragen des Bank-, Börsen- und Finanzierungsrechts, Gesellschaftsrecht) 				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben je nach gewähltem Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Fachkenntnisse im Feld der Unternehmensfinanzierung und -besteuerung sowie des Rechnungswesens erworben, die im Management von Medienunternehmen Anwendung finden, - die Fähigkeit erlangt, in gemischten Teams mit Ökonomen zusammenzuarbeiten. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit - eigenverantwortliche Informationssuche - Präsentation eigener Ergebnisse - Verantwortungsbereitschaft 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Übungen, Projektstudium				
Prüfungsleistungen:	Klausuren, Referate, Hausarbeiten, 10 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Bank- und Börsenwesen und Internationale Unternehmensfinanzierung: Assessmentphase - Unternehmensbesteuerung, Grundlagen des externen Rechnungswesens: BWL A - Bankrecht: BWL B 				
Art des Moduls:	Wahlpflicht-Modul				

Modul 9	Medienrecht: Multimedia- und Computerrecht oder Statistik				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verantst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	10	jährlich	var.	300 h
Lehrinhalte:	<p>Für das Modul 'Medienrecht: Multimedia- und Computerrecht oder Statistik' können ausgewählt werden:</p> <p>Multimedia- und Computerrecht: - Privat-, Wirtschafts- und Medienrecht (Seminar Aktuelle Fragen des Multimedia- und Computerrechts, Multimedia- und Computerrecht, Grundlagen des Medienrechts, Medienstrafrecht) oder</p> <p>Statistik: - qualitative und quantitative empirische Methoden zur Analyse ökonomischer Daten Datenstrukturen und deskriptive, explorative Statistik (ein- und mehrdimensionale) - Häufigkeitsverteilungen, Kontingenzanalyse, Korrelations- und Regressionsanalyse) - Wahrscheinlichkeitsrechnung - Stichprobentheorie - Schätzen und Testen</p> <p>Das Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften findet sich unter: http://pbf5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Multimedia- und Computerrecht: - Kenntnisse des Internet- und Computerrechts, Kenntnisse der juristischen Argumentations- und Methodenlehre sowie der juristischen Begründungstechnik, - Verknüpfung zw. Internet- und Computerrecht und den Grundlagen des Wirtschaftsrechts, - Fähigkeit zur Bewertung nationaler wie supranationaler Regelungen.</p> <p>Statistik: - Kenntnis nationaler und internationaler soziökonomischer Rahmendaten, - Tabellarische, graphische und kennzifferngestützte Darstellung großer Datensätze, - Einführung in die Modellierung von Unsicherheit, - Kenntnis der Grundlagen empirischer Methoden zur Analyse ökonomischer Daten, insbesondere die der deskriptiven und explorativen Statistik, sowie einführende Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Hypothesenentdeckende Verfahren, - Fähigkeit zur Übertragung der Lehr- und Lerninhalte auf konkrete Problemstellungen aus der betriebs- und volkswirtschaftlichen Praxis und zur Interpretation und kritische Reflexion statistischer Analysen.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	- Strategien des Wissenserwerbs, eigene Recherche - Präsentation				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Seminare				
Prüfungsleistungen:	Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, 10 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:	Wahlpflicht-Modul				

Modul 10	Projekt / Medienpraxis				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
Lehrinhalte:	16	2+6, 8	jährlich	2+6.	480 h
Qualifikationsziele:	<p>Das Modul Medienpraxis umfasst ein medienpraktisches Projekt innerhalb der Hochschule und ein hochschulexternes Praktikum.</p> <p>Das medienpraktische Projekt ermöglicht den Studierenden eigene Konzepte zu entwickeln und zu realisieren, es besteht aus einer Lehrveranstaltung, die den thematischen Rahmen vorgibt, sowie einem medienpraktischen Workshop-Anteil. Je nach thematischer Ausrichtung werden die Projekte in Kooperation mit dem IMT:medien oder in den beiden Labors des Instituts durchgeführt. Die Studierenden werden bei der Durchführung beraten und unterstützt; dies betrifft inhaltliche und ästhetische Entscheidungen ebenso wie den Einsatz der Technik.</p> <p>Das universitätsexterne Praktikum (8 LP) soll in einem für die Medienwissenschaften relevanten Berufsfeld angesiedelt sein. Seitens des Fachs besteht keine Verpflichtung, den Studierenden entsprechende Praktikumsplätze zu vermitteln. Die eigenständige Suche und das Aushandeln der Details dienen einer zusätzlichen Kompetenzerweiterung.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Projekt und Praktikum erfüllen folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der gelernten, theoretischen Kriterien am praktischen Gegenstand, - Konfrontation mit Problemen der praktischen Realisierung, Erfahren des Wegs von der Konzeption zum Resultat, - Vertrautwerden mit der Produktionstechnik verschiedener Medien, Möglichkeiten und Grenzen einzelner Techniken, - Einübung in die Rolle der/des Produzierenden, - Techniken der Projektplanung/-durchführung, - Einübung in Gruppenarbeit und Kooperation, - Förderung der Kreativität, - Geschmacksbildung, Entw. ästhetischer Kriterien, - Fähigkeit, mit Feedback und Kritik umzugehen. 				
Unterrichtsform:	Begleitseminare, Workshops, Projektstudium				
Prüfungsleistungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Projektarbeit, 8 ECTS - Praktikumbescheinigung und Praktikumsbericht, 8 ECTS 				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen					
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsauf- wand:
	12	2	-	12	360 h
Lehrinhalte:	Im Modul ‚Optionalbereich/Schlüsselqualifikationen‘ (12 SWS) stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, und individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Desweiteren dient das Modul dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen.				
Qualifikationsziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der eigenen Fachkultur, - zusätzliche, interdisziplinäre Perspektiven, - Erwerb / Ausbau von Schlüsselqualifikationen. 				
Schlüssel-qualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher wie mündlicher Form - Stärkung der Kooperationsfähigkeit und Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Seminare, Übungen				
Prüfungsleistungen:	Wird in den Veranstaltungen angegeben				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**